

# Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	<b>17/2004</b>
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Sendermann
Datum:	14.01.04

## **Betreff:**

Einrichtung eines Umlegungsausschusses gem. §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB)

<b>Beratungsfolge:</b>	
29.01.2004	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
05.02.2004	Rat

## **Beschlussvorschlag:**

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Die Wiedereinrichtung eines Umlegungsausschusses gem. §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) ab dem 01.03.2004 wird beschlossen.

Die selbständige Durchführung von Grenzregelungen nach §§ 80 ff BauGB wird übertragen.

Der Umlegungsausschuss wird mit folgenden Personen besetzt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Vorsitzender                            | Herr Ltd. Kreisrechtsdirektor<br>Dr. Ingo Schulz, Kreis Coesfeld    |
| Stellvertreter                             | Herr Gemeindeoberrechtsrat<br>Franz-Josef Rickert, Gemeinde Nottuln |
| 2. Vermessungstechnischer Sachverständiger | Herr KOVR Jochen Hanses, Kreis Borken                               |
| Stellvertreter                             | Frau KOVRin Eva Börger, Kreis Unna                                  |
| 3. Bewertungssachverständiger              | Herr Ltd. Kreisvermessungsdirektor<br>Manfred Dicke, Kreis Coesfeld |
| Stellvertreter                             | Herr Dipl.-Ing. Guido Roters, Kreis Coesfeld                        |
| 4. Ratsmitglied                            |   |
| Stellvertreter                             |   |
| 5. Ratsmitglied                            |   |
| Stellvertreter                             |   |

6. Geschäftsführer  
Stellvertreter

Herr KOVR Stefan Böskes, Kreis Coesfeld  
Herr KVA Martin Kemper, Kreis Coesfeld

Die Mitglieder des Umweltausschusses erhalten für ihre Tätigkeit nachfolgende Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder:

Die Personen zu 1 - 3 erhalten ein Sitzungsgeld nach dem mittleren Satz der Entschädigung für Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird den Personen zu 1-3 Fahrtkostenerstattung gewährt. Bei einer Ablösung des ZuSEG sind die Bestimmungen der Nachfolgeregelung anzuwenden.

Die in den Umlegungsausschuss entsandten Ratsmitglieder erhalten eine Entschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt.

Die Abrechnung der Geschäftsführung erfolgt zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Olfen nach Zeitaufwand auf der Basis der Vermessungsgebührenordnung.

### **Begründung:**

Für die Durchführung der Bodenordnung im Baugebiet „Eckernkamp“ ist letztmalig ein gesetzliches Umlegungsverfahren durchgeführt worden. Für die wohnbauliche Entwicklung konnten seitdem entsprechende Regelungen auf freiw. Basis erreicht werden. In den Fällen, wo die freiw. Bereitschaft zur Umsetzung der Planung nicht gegeben ist, muss auf das gesetzliche Bodenordnungsverfahren zurückgegriffen werden, um die Bauleitplanung zu realisieren. Zu diesem Zweck ist die Bildung eines Umlegungsausschusses sinnvoll. Dieser kann in eigener Zuständigkeit hoheitliche Umlegungen und Grenzregelungen durchführen, bei freiwilligen komplexeren Bodenordnungsmaßnahmen beraten und auch Bebauungsplanverfahren ggf. schon bei der Planaufstellung begleiten.

Insbesondere für die Entwicklung des Gewerbegebietes „Olfen-Ost“ wird die Einrichtung eines Umlegungsausschusses für sinnvoll angesehen.

Die Amtsdauer des seinerzeitigen Umlegungsausschusses ist abgelaufen, so dass nach der gültigen Verordnung zur Durchführung des BauGB ein Umlegungsausschuss neu zu bestellen ist.

Verwaltungsseitig wurde die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur Übernahme dieser Tätigkeit abgefragt.

Der Umlegungsausschuss besteht gem. § 4 Abs. 1 der o.g. Verordnung aus 5 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muss. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Die beiden Letztgenannten und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein.

Die im Beschlussvorschlag genannten Personen waren teilweise schon im früheren Umlegungsausschuss der Stadt Olfen tätig; sie sind alle auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation für die Mitwirkung in einem gesetzlichen Umlegungsausschuss geeignet.

Im früheren Umlegungsausschuss waren die Ratsmitglieder Paul Ostrop, Borker Str. 5, 59399 Olfen und Karl-Heinz Lueg, Pfarrer-Niewind-Str. 41, 59399 Olfen, vertreten. Als Stellvertreter für Herrn Ostrop

wurde Herr Heinrich Vinnemann, Zur Schafsbrücke 22, 59399 Olfen und für Herrn Lueg Herr Claus Bunte, Bilholtstr. 38, 59399 Olfen, benannt.

---

Sendermann  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister